



## BEGRÜNDUNG

zur Ergänzungssatzung „Götzenberg“, der Stadt Tauberbischofsheim, Stadtteil Dittwar, zur Einbeziehung einzelner Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil

### 1. Ziel der Ergänzungssatzung

Am östlichen Rand des Baugebietes „Götzenberg“ im Stadtteil Dittwar befindet sich zwischen dem westlich angrenzenden bebauten Grundstück und den östlich und nördlich angrenzenden Grünfläche sowie nördlich an die Ortsbebauung angrenzend eine Freifläche, welche aktuell als Wiese mit Baumbestand genutzt wird und die zur Abrundung der Gemeindestruktur entsprechend dem Flächennutzungsplan als Baufläche ausgewiesen werden soll.

Das Grundstück liegt weder im räumlichen Geltungsbereich eines qualifizierten Bebauungsplanes noch im Zusammenhang bebauter Ortsteile (§§ 30 Abs. 1, § 34 Abs. 1 BauGB). Es liegt damit im Außenbereich (§ 35 BauGB).

Um eine Bebauung des Grundstückes zu ermöglichen, sollen nun die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen und der entsprechende Bereich in den bebauten Stadtteil einbezogen werden.

### 2. Ziele und Zwecke der Entwicklung / Ergänzung

Mit der Aufstellung dieser Ergänzungssatzung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine geordnete Bebauung innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches geschaffen werden.

### 3. Zulässige Nutzung

Die zulässige bauliche Nutzung des einbezogenen Grundstückes wird durch einzelne planungsrechtliche Festsetzungen, welche auch im rechtskräftigen angrenzenden Bebauungsplan „Götzenberg“ gelten, in der Satzung geregelt. Im Einzelnen werden insbesondere die zulässigen Anlagen, Einrichtungen und Nutzungen geregelt.

#### **4. Vorbereitende Bauleitplanung**

Das in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil einbezogene Grundstück ist im Flächennutzungsplan der Stadt Tauberbischofsheim als Wohnbaufläche ausgewiesen. Somit wird die Ergänzungssatzung aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

#### **5. Erschließung**

Das bestehende Grundstück wird über die innerörtliche Straße „Mittlere Sonnenhalde“ verkehrlich erschlossen und an die vorhandenen öffentlichen Ver- und Entsorgungsleitungen in dieser Straße angeschlossen.

#### **6. Wasserschutzgebiet**

Mit Rechtsverordnung des Landratsamtes Main-Tauber-Kreis vom 22. Juli 1994 befindet sich der gesamte Geltungsbereich in der Zone III a des Wasserschutzgebietes Dittwar, Königheim, Gissigheim, Heckfeld, Oberlauda. Die Bestimmungen der Rechtsverordnung vom 22.07.1994 sind zu beachten.

#### **7. Bodenordnung und Grundstücksaufteilung**

Ein Bodenordnungsverfahren nach § 45 ff wird nicht notwendig. Das zur Bebauung vorgesehene Flurstück Nr. 9422/1 befindet sich im Besitz des Bauwilligen.

#### **8. Immissionsschutz**

##### **Landwirtschaftliche Betriebe**

Im Umfeld des Plangebietes befinden sich mehrere Wohngebäude. Konflikte aufgrund dieser Ergänzungssatzung sind hier nicht zu erwarten. Landwirtschaftliche Betriebe mit Viehhaltung sind im Umfeld des Plangebietes nicht vorhanden.

#### **9. Umweltschützende Belange**

##### **9.1 Gesetzesgrundlagen**

Die Aufstellung einer Ergänzungssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB erfolgt in entsprechender Anwendung des § 13 Abs. 2 Nr. 2 und 3 BauGB im vereinfachten Verfahren. Demzufolge

kann die Durchführung einer Umweltprüfung mit vorherigem Scoping nach § 2a BauGB sowie das spätere Monitoring nach § 4c BauGB entfallen.

Diese Befreiung ist nur möglich, wenn keine Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig wird und FFH Gebiete oder Vogelschutzgebiete nicht beeinträchtigt werden. Beide vorgenannten Schutzgebiete werden hier nicht beeinträchtigt.

Eine UVP-Pflicht nach UVPG liegt vor, wenn die zulässige Grundfläche nach § 19 Abs. 2 über 100.000 m<sup>2</sup> liegt. Zwischen 20.000 m<sup>2</sup> und 100.000 m<sup>2</sup> ist eine Prüfung im Einzelfall durchzuführen. Die Ergänzungssatzung „Götzenberg“ weist unter Berücksichtigung der Gesamtfläche (ca. 1.087 m<sup>2</sup>) eine deutlich geringere Fläche auf und unterliegt daher auch keiner Vorprüfung.

Es wurde jedoch im Zuge der Maßnahme eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung gemäß §§ 44 und 45 BNatSchG mit Bericht sowie eine Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung über die Auswirkungen der geplanten Maßnahme durchgeführt und als Anlage der Begründung für die Ergänzungssatzung beigefügt.

Bei der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung sind zu untersuchen:

1. Alle europäischen Vogelbrutarten
2. Alle Arten der FFH-Richtlinie Anhang II und Anhang IV. Unter Punkt 2 kommen hier hauptsächlich Zauneidechsen in Frage.

Nach § 44 BNatSchG ist bei Eingriffen in Natur und Landschaft sicherzustellen, dass für 1. alle Europäischen Brutvogelarten und 2. alle Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie die Verbotstatbestände: 1. Tötungsverbot, 2. Störungsverbot und 3. Verbot der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten vermieden werden. Hierzu sind gegebenenfalls vorgezogene CEF-Maßnahmen (continuous ecological function) durchzuführen. Sind für die Durchführung eines Projektes die vom Gesetzgeber durchaus vorgesehenen Ausnahmen von den Verbotstatbeständen unvermeidbar, muss durch FCS-Maßnahmen (favourable conversation status) wenigstens der Erhaltungszustand der betroffenen Populationen gewahrt werden. Des Weiteren ist der Erhaltungszustand der betroffenen Arten zu prüfen und eine Verschlechterung desselben mittels CEF-Maßnahmen zu vermeiden.

Die Gewährleistung dieser Voraussetzungen ist an Hand einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) mit entsprechendem Untersuchungsumfang während der Fortpflanzungsperioden der betroffenen Arten zu prüfen. Ersatzweise kann in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde auch lediglich eine Potentialabschätzung bzgl. oben genannter Arten an die Stelle der saP treten.

Die Veränderung von Flächen und Biotopen sind in Baden-Württemberg nach der Ökokonto Verordnung (ÖKVO) zu bilanzieren und wenigstens auszugleichen.

Das Ergebnis der durchgeführten saP und der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung über die Auswirkungen der geplanten Maßnahme ist im Bericht des Instituts für Faunistik, TBB-Impfingen, welcher der Begründung unter Anlage 1 beigefügt ist, dargestellt.

Es ergibt sich nach der vorgenommenen Bewertung der Fläche ein Defizit von 9.676 Ökopunkten.

## 9.2 Ausgleichsmaßnahmen

Der Ausgleich für den Eingriff erfolgt durch die Anlage eines Steinriegelbiotops in einer Entfernung von ca. 470 m nördlich auf dem städtischen Grundstück Flst.-Nr. 9435 der Gemarkung Dittwar, mit gleicher Flächengröße von ca. 160 m<sup>2</sup>, mit den vorhandenen Steinen des Steinriegels, ergänzt durch geologisch passendes Gestein.

Die Begleitung der Ausführung der Maßnahme erfolgt durch Herrn Volkhart Bauer, Institut für Faunistik, Tauberbischofsheim

Ferner sind für den Wegfall des erhaltenswerten Nussbaumes mit Fäulnishöhle ersatzweise je 1 Stück Vogelnist- und Fledermauskasten im naturgelegenen Umfeld aufzuhängen.

Tauberbischofsheim, den 15.09.2021



Anette Schmidt  
Bürgermeisterin

**Avi- und Herpetofauna auf einem Baugrundstück mit Biotop nach BNatSchG in  
Dittwar-Potentialabschätzung**

Abgabetermin: 04.12.2020

Bearbeiter: Dipl.Biol.Volkhard Bauer



**Auftraggeber**  
Ralf Lotter  
Reiferscheidstr.5  
97922 Lauda-Königshofen

**Auftragnehmer**  
**Tauberzoo**  
Institut für Faunistik  
Lange Steig 13  
97941 Tauberbischofsheim

Impfingen, den 04.12.2020

*V. Bauer*

## Inhaltsverzeichnis

1. Vorhaben.....	1
2. Datenerhebung .....	1
3. Ergebnisse .....	2
4. Bewertung.....	2

### 1. Vorhaben

Ein Grundstück in Tauberbischofsheim-Dittwar das sich aus zwei Teilbereichen der Grundstücke mit den Flurstücknummern 9422 und 9423 (s.Abb.1) zusammensetzt soll mit einem Wohnhaus bebaut werden. Es liegt auf einer Terrasse des Trockenhanges und ehemaligen Trockenrasen, hat jedoch durch Wiederbewaldung mit hptsl. Feldahorn einen waldartigen Charakter (s.Abb. Deckblatt) angenommen. In dem zur FlrStckNr 9423 gehörigen Streifen stehen noch 2 Schwarzkiefern.

Bei der Einmündung in die "mittlere Sonnenhalde" steht ein Biotopbaum in Form eines über 50jährigen Nußbaums zwei Fäulnisshöhlen. Ein Feldweg quert die Fläche als Verlängerung der "mittleren Sonnenhalde". Er ist nach unten, Süden, mit einer Trockenmauer abgestützt.

Sowohl an der östlichen als auch an der westlichen Längsseite des zur Flurstücknummer 9422 gehörigen Teils befinden bzw. befanden sich 2 als Biotope nach BNatSchG geschützte Steinriegel (s.Abb.2), denn der südlich der Einmündung in die "mittlere Sonnenhalde" gelegene Teil des westlichen Steinriegels wurde bereits bei der Bebauung des Grundstücks mit der Flurstücknummer 11302 überbaut oder entfernt.

Abb1 das Grundstück im Flurstück-Verz.



Abb2 Ausdruck vom LUBW Kartendienst



### 2. Datenerhebung

Am 18.11.2020 wurde das Grundstück an einem der letzten milden Tage, bei sonnigem ruhigem Wetter und Temperaturen um 15°C, aufgesucht und alle

Teilbereiche fotografisch dokumentiert. An Hand dieser Übersichtsbegehung wurde die Potentialabschätzung bzgl. Avi- und Herpetofauna erstellt.

### 3. Ergebnisse

Auf Grund der Erfahrung des Bearbeiters wurden 27 Vogelarten als potentiell mögliche Brutvögel identifiziert, von denen jedoch sicher nur ein Teil in einem bestimmten Jahr dort brüten würde (s. Tab.1).

Tab 1 Liste der potentiell möglichen Brutvögel

Tabelle:		1. Festgestellte Vogelarten mit Wissenschaftlichen Namen und Schutzstatus							Status	
Vogelart	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Ankürzel DDA	Besondere Schutzwürdigkeit						potentiell möglicher Brutvogel (P)
				Rote Liste BAWL	Kurzfristiger Trend	Häufigkeit	Rote Liste Deutschland	Europäische Vogelschutzrichtlinie	Species of European Conservation Concern	
Amsel	Turdus merula	A	↑	sh	-	-	-	X	-	P
Baumelise	Parus caeruleus	Bm	↑	sh	-	-	-	X	-	P
Buchfink	Fringilla coelebs	B	↓↓	sh	-	-	-	X	-	P
Buntspecht	Dendrocopos major	Bs	=	h	-	-	-	X	-	P
Distelfink	Carduelis carduelis	Sb	↓↓	h	-	-	-	X	-	P
Eisbaer	Pica pica	E	↑	h	-	-	-	X	-	P
Gartenrotschwanz	Phoenicurus phoenicurus	Gr	V	↓↓	h	V	-	X	-	P
Grünfink	Carduelis chloris	Gf	=	sh	-	-	-	X	-	P
Hänfling	Carduelis cannabina	Hä	Z	↓↓↓	mh	V	-	X	-	P
Hausrotschwanz	Phoenicurus oehrsoni	Hi	=	sh	-	-	-	X	-	P
Hausperling	Passer domesticus	H	V	↓↓	sh	V	-	X	-	P
Heckenbraunelle	Fringilla monticola	He	=	sh	-	-	-	X	-	P
Klappergrasmücke	Sylvia curruca	Kg	V	↓↓	h	-	-	X	-	P
Kleiber	Sitta europaea	Kl	=	sh	-	-	-	X	-	P
Kohlmeise	Parus major	K	=	sh	-	-	-	X	-	P
Mönchsgrasmücke	Sylvia atricapilla	Mo	↑	sh	-	-	-	X	-	P
Nachtgall	Luscinia megarhynchos	N	=	mh	-	-	-	X	-	P
Ringeltaube	Columba palumbus	Rd	↑↑	sh	-	-	-	X	-	P
Rotkehlchen	Erithacus rubecula	R	=	sh	-	-	-	X	-	P
Schwarzmeise	Aegithalos caedatus	Sm	=	h	-	-	-	X	-	P
Singdrossel	Turdus philomelos	Sd	↓↓	sh	-	-	-	X	-	P
Sperber	Acropter alaris	Sp	=	mh	-	-	-	X	-	P
Sterl	Sturnus vulgaris	S	=	sh	-	-	-	X	-	P
Sumpmeise	Parus palustris	Su	=	h	-	-	-	X	-	P
Türkentaube	Streptopelia turtur	Tl	↓↓↓	h	V	-	-	X	-	P
Wendehals	Jynx torquilla	Wh	Z	↓↓↓	mh	Z	-	X	-	P
Zilpzalp	Phylloscopus collybita	Zl	=	sh	-	-	-	X	-	P

An Reptilien ist ein gelegentliches Vorkommen der 2 Reptilienarten Zauneidechse und Schlingnatter (beide Anhang IV der FFH-Richtlinie) nicht auszuschließen, regelmäßiges Vorkommen von Blindschleichen wahrscheinlich.

### 4. Bewertung

Nach § 44 BNatSchG ist bei Eingriffen in Natur und Landschaft sicherzustellen daß für 1. alle Europäischen Brutvogelarten und 2. alle Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie die Verbotstatbestände: 1. Tötungsverbot, 2. Störungsverbot u. 3. Verbot der Zerstörung von Fortpflanzungs- u. Ruhestätten vermieden werden. Hierzu sind gegebenen Falls vorgezogene CEF-Maßnahmen (continuous ecological function) durchzuführen. Sind für die Durchführung eines Projekts die vom Gesetzgeber durchaus vorgesehenen Ausnahmen von den Verbotstatbeständen unvermeidbar muß durch FCS-Maßnahmen (favourable



conservation status) wenigstens der Erhaltungszustand der betroffenen Populationen gewahrt werden. Desweiteren ist der Erhaltungszustand der betroffenen Arten zu prüfen und eine Verschlechterung desselben mittels CEF-Maßnahmen zu vermeiden.

Die Gewährleistung dieser Voraussetzungen ist an Hand einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) mit entsprechendem Untersuchungsumfang während der Fortpflanzungsperioden der betroffenen Arten zu prüfen. Ersatzweise kann in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde auch lediglich eine Potentialabschätzung bzgl. o.g. Arten an die Stelle der saP treten.

Die Veränderung von Flächen und Biotopen sind in Baden-Württemberg nach der Ökokonto Verordnung (ÖKVO) zu bilanzieren und wenigstens auszugleichen.

#### 4.1. Avifauna

Nur 2 Arten aus Tabelle 1 besitzen einen artenschutzrechtlich relevanten Status in der Roten Liste BW (s.Tab.1), Bluthänfling und Wendehals, nämlich Kategorie 2 (stark gefährdet).

Bei letzterem ist die Einstufung zwar korrekt, jedoch bildet gerade der Main-Tauber-Kreis und insbesondere die Gegend um Tauberbischofsheim einen landesweiten Verbreitungsschwerpunkt (eig. Beob.). So liegt auch an den Hängen östlich von Dittwar mit Sicherheit ein oder mehrere Reviere. Jedoch kann bei einem Raumbedarf der Art von bis zu 30 ha während der Brutzeit (Hölzinger 2001) davon ausgegangen werden daß der Planbereich höchstens ein Teilrevier unterhalb der Relevanzschwelle ausmachen würde.

Ähnliches gilt für den Hänfling da dieser den Siedlungsbereich selbst besiedelt und hier der Kernberich der Reviere liegt.

*Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen ist somit nicht zu erwarten.*

Drei weitere Arten von Tabelle 1 sind auf der RLBW gelistet: Gartenrotschwanz, Klappergrasmücke und Haussperling, nämlich Kategorie V ,Vorwarnliste ( zwar noch nicht gefährdet, aber abnehmend). Bei ersterem ist diese Einstufung heute überholt, er avancierte im Nordosten des Ländles während der beiden letzten Jahrzehnte zu einer der häufigsten Arten des Offenlandes (eig. Beob.). Haussperlinge könnten als Gebäudebrüter hier nur ein Teilrevier haben. Die Klappergrasmücke nutzt zwar nur ein Revier von durchschnittlich nur ca. 5ha Größe (Hölzinger '99), dringt aber im letzten Jahrzehnt vermehrt in den Siedlungsbereich vor (eig. Beob.), und wird somit möglicherweise einen Garten in ihr Revier mit einbeziehen.

*Das Eintreten der Verbotstatbestände kann bei einer Bauzeitbeschränkung auf die Monate außerhalb der Brutzeit (März-Oktober) vermieden werden.*

*Die potentiellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Biotopbaum (Fäulnis- und Asthöhle) für Vögel- und Fledermäuse (alle Arten mind. Anhang IV!) sind durch Kunsthöhlen zu ersetzen.*



#### 4.2. Herpetofauna

Auf Grund der Beschattungssituation (s.Abb. Deckblatt) ist bei den saP-relevanten Arten Zauneidechse und Schlingnatter nur mit migrierenden Tieren zu rechnen. Kernbereiche von reproduzierenden Populationen kann man mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ausschließen.

*Eine Neuanlage des Steinriegels könnte gleichzeitig als CEF-Maßnahme für diese beiden Arten interpretiert werden.*

#### 4.3. Ökobilanz

Vor der Bebauung teilt sich der Planbereich (in Abstimmung mit der UNB-Stephan Zöller) in 166 m<sup>2</sup> Steinriegel, 120 m<sup>2</sup> Feldgehölz (hptsf. Feldahorn) und 800 m<sup>2</sup> Magerwiese. Diese sind zu bewerten, ebenfalls in Abstimmung mit der UNB, mit 17 Ökopunkten pro m<sup>2</sup> für den Steinriegel, 14 Ökopunkte für die Magerwiese und 16 Ökopunkte für das Feldgehölz.

Zur Überbauung mit dem Wohnhaus sind 150 m<sup>2</sup> vorgesehen, der Rest wird Garten. Für diese sind im Bereich des Wohnhauses nach ÖKVO 1 Ökopunkt pro m<sup>2</sup> anzusetzen und im Garten 6 Ökopunkte.

Somit beträgt die Differenz:

$$(166 \cdot 17 + 120 \cdot 16 + 800 \cdot 14) - (150 \cdot 1 + 1036 \cdot 6) = 15942 - 6266 \\ = 9676 \text{ Ökopunkte}$$

Diese sind durch Aufwertung einer anderen Fläche insbesondere durch den umzulagernden Steinriegel zu ersetzen

Abb3 Reste des westl. Steinriegels



Abb4 östlicher Steinriegel unterer Teil



*Eine ökologische Baubegleitung wegen z.B. eines Winterquartiers von Blindschleichen wäre anzuraten.*

Die Trockenmauer, Biotop-Nr. 24.40 nach ÖKVO, (s.Abb.5) ist wegen der geringen Quadratmeterzahl vernachlässigbar.

Abb5 Trockenmauer und östl. Steinriegel



Abb6 Nußbaum mit Fäulnishöhle



*Für den Verlust der Baumhöhlen im Biotopbaum müssen sowohl Vogelnist- als auch Fledermauskästen angebracht werden.*

## Literaturverzeichnis

Hölzinger, J., U. Mahler (2001): **Die Vögel Baden-Württembergs** Band 2.3 Nicht-Singvögel 3, Ulmer-Verlag, Stuttgart

Hölzinger, J., U. Mahler (1999): **Die Vögel Baden-Württembergs** Band 3.1 Singvögel 1, Ulmer-Verlag, Stuttgart

Hölzinger, J., U. Mahler (1997): **Die Vögel Baden-Württembergs** Band 3.2 Singvögel 2, Ulmer-Verlag, Stuttgart

Südbeck, P., H. Andretzke, S. Fischer, K. Gedeon, T. Schikore, K. Schröder & C. Sudfeldt (Hrsg.; 2005): **Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands**, Radolfzell

Glutz von Blotzheim, U.M. & H.G. Bauer (1980-1991): **Handbuch der Vögel Mitteleuropas**, 1-12, Aula-Verlag, Wiesbaden

Laufer, H. (1999): **Die Roten Listen der Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs**. Naturschutz Landschaftspflege Bad.Württ. Bd. 73.

Laufer, Fritz, Sowig (2007:)**Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs**. Ulmer Verlag, Stuttgart

Bißdorf, E. u. A. Oppelt (2014), **Praxisorientierte Umsetzung des strengen Artenschutzes am Beispiel von Zaun- und Mauereidechsen**, Naturschutz und Landschaftspflege Baden Württemberg, Band 77

Albrecht, K., T. Hör, F. W. Henning, G. Töpfer-Hofmann, & C. Grünfelder (2014): **Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag**. Forschungs- und Entwicklungsvorhaben FE 02.0332/2011/LRB im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung. Schlussbericht 2014.

Seidt M., S. Geißler-Strobel, M. Kramer, R. Kratzer, F. Straub & N. Anthes (2017) **Bestandsentwicklung und Grundlagen für den Schutz des Rebhuhns Perdix perdix im Landkreis Tübingen** Ornithol. Jh. Bad.-Württ. 33: 3–12

**Landratsamt Main-Tauber-Kreis**

**- Umweltschutzamt -**

**Entscheidung**

vom 07.07.2021

Az. 21-364.27

- I. Der Stadt Tauberbischofsheim, Marktplatz 8, 97941 Tauberbischofsheim wird auf den Antrag vom 21.05.2021 nach § 30 Abs. 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) die

**Ausnahme**

erteilt, eine Teilfläche des gesetzlich geschützten Biotops Nr. 164231285018 „Steinriegel am Südhang nördlich Dittwar“ auf Flst.-Nr. Fl.st. Nr. 9422/1 der Gemarkung Dittwar mit ca. 160 m<sup>2</sup> Größe im Geltungsbereich der Ergänzungssatzung „Götzenberg“ einzubeziehen und zu entfernen. Die Lage der betroffenen Teilfläche ist im beigefügten Luftbildausschnitt (Maßstab 1 : 2000; Anlage 1 zur Entscheidung) ersichtlich.

Die Ausnahme ist gebührenfrei.

- II. Die aktuell in der Aufstellung befindliche Ergänzungssatzung „Götzenberg“, der Luftbildausschnitt zum einzuziehenden Biotop (Anlage 1), sowie der Luftbildausschnitt zum Ersatzbiotop (Anlage 2) und die Mailanfrage der Stadt Tauberbischofsheim vom 21.05.21 (Anlage 3) sind Bestandteil dieser Ausnahme.

III. **Auflage:**

Der erforderliche Ausgleich ist durch die Anlage eines Steinriegelbiotops mit gleicher Flächengröße im Bereich des Grundstücks Grundstück Flst.Nr. 9435 der Gemarkung Dittwar zu erbringen (siehe Markierung Luftbildausschnitt – Anlage 1).

IV. **Begründung:**

Im Geltungsbereich der Ergänzungssatzung „Götzenberg“ soll eine Teilfläche des nach § 33 Abs. 1 Nr. 4 Naturschutzgesetz i. V. m. § 30 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG gesetzlich geschützten Biotops Biotop Nr. 164231285018 „Steinriegel am Südhang nördlich Dittwar“ einbezogen werden.

Da diese Teilfläche des o.a. Biotops durch die Einbeziehung in der Ergänzungssatzung den gesetzlichen Schutz verliert und zudem auch noch beseitigt werden soll, ist eine Ausnahme gem. § 30 Abs. 3 BNatSchG erforderlich. Die untere Naturschutzbehörde kann gem. § 30 Abs. 3 BNatSchG Ausnahmen von den Verboten des Absatzes 2 zulassen, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können.

Durch die vorgesehene Ersatzanlage eines gleich großen Steinriegelbiotops ca. 470 Meter nördlich wird in räumlicher Nähe eine entsprechende Ersatzfläche geschaffen. Mit dieser Maßnahme wird sichergestellt, dass der Eingriff in die bestehende Biotopstruktur gemäß den gesetzlichen Vorgaben in räumlicher Nähe ausgeglichen werden kann. Die Maßnahme erfolgt unter ökologischer Baubegleitung des vom Bauherren beauftragten Gutachters.



1:10  
4/10  
Zeichenthema

Messungen

REF\_Biotop nach  
BNatSchG/NatSchG/LWaldG

Offenlandbiotopkartierung

Waldbiotopkartierung

gelächtes Offenlandbiotop

gelächst - wurde zu Wald

gelächst - wurde zu Wald mit weiteren  
Biotoptypen

nicht aktualisiert - liegt im  
Siedlungsbereich

ALKIS

Strassen-, Gewinn- oder Eigenname  
(DKKM1000, ALKIS)

Bauwerk, Einrichtung oder sonstige  
Angabe (Fläche, ALKIS)

Bauwerk, Einrichtung oder sonstige  
Angabe (Punkt, ALKIS)

Gebäude (ALKIS)

Flurstücks- oder Hausnummer  
(DKKM1000, ALKIS)

Flurstück (ALKIS)

Bauwerk, Einrichtung oder sonstige  
Angabe (Linie, ALKIS)

Böschungsfäche (ALKIS)

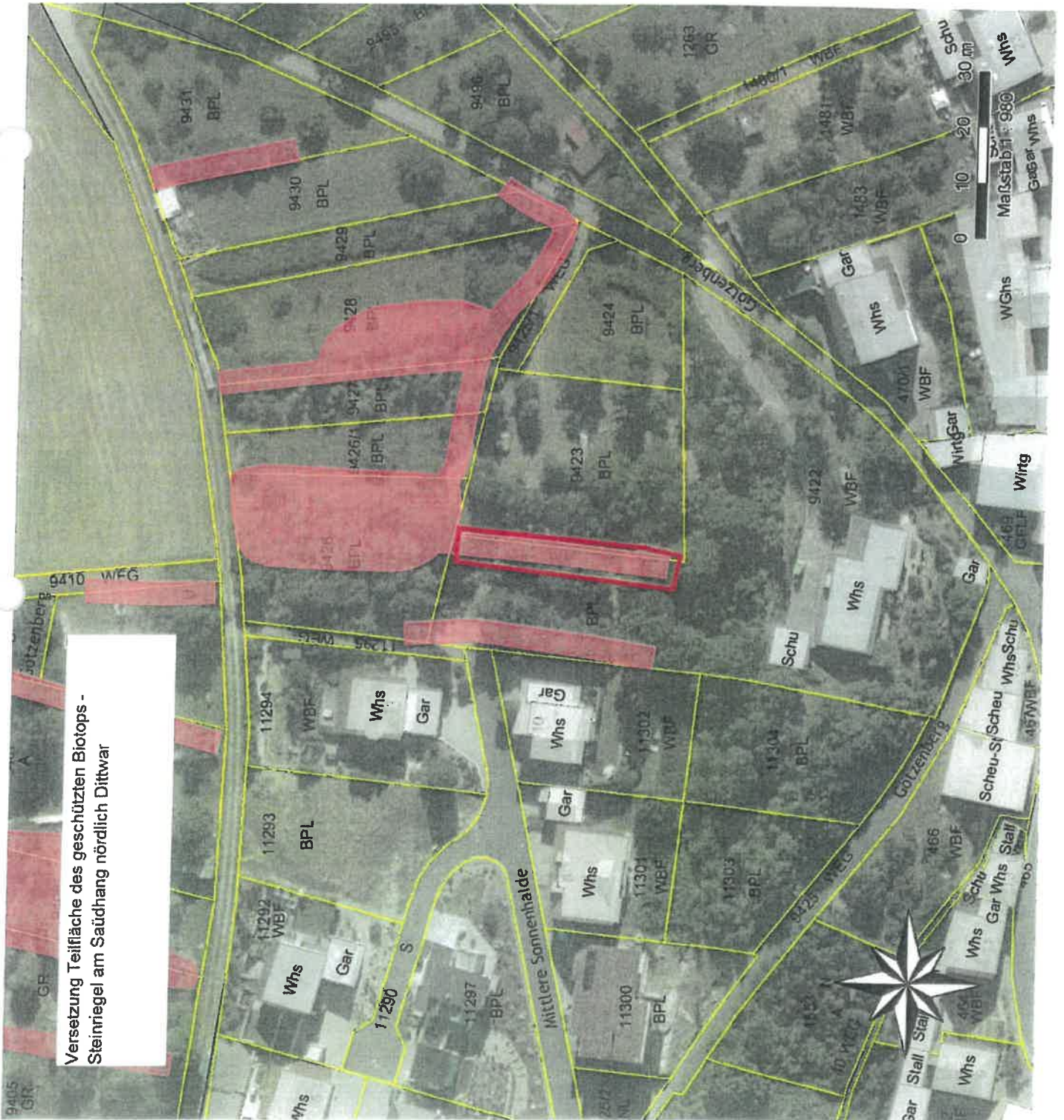
Nutzungstext (ALKIS)

Hauskoordinate

Kreise

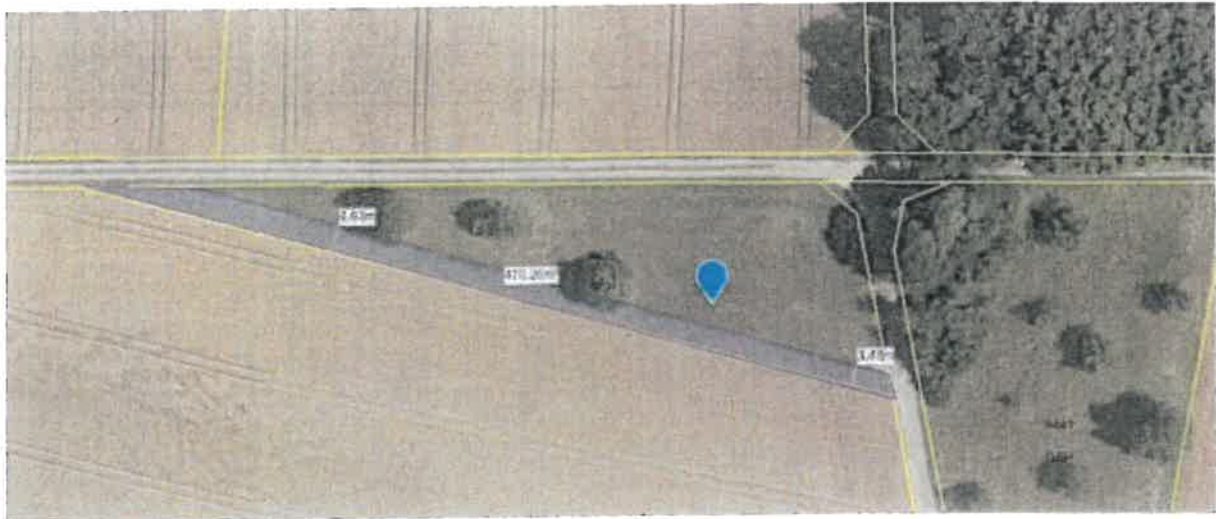
Digitales Orthophoto (farbin)

Anlage 1  
zur Entscheidung des  
Landratsamtes Main-Tauber-Kreis  
vom 7.7.21 Nr. 21-364.27



Seite 2  
zur Entscheidung des  
Landratsamtes Albstadt-Langenau  
vom 7.7.21 Nr. 21-364.27

**Luftbildausschnitt (unmaßstäblich): Ersatzbiotop für Teilfläche des gesetzlich geschützten Biotops-Nr. 164231285018 „Steinriegel am Südhang nördlich Dittwar“ auf Fl.st-Nr. 9435 Gemarkung Dittwar**





**Zoeller, Stephan**

**Von:** Oberst, Sabine <sabine.Oberst@Tauberbischofsheim.de>  
**Gesendet:** Freitag, 21. Mai 2021 13:20  
**An:** Zoeller, Stephan  
**Cc:** 'Ralf Lotter'  
**Betreff:** AW: Versetzung Steinriegelbiotop Dittwar

Hallo Herr Zöller,

nachdem nun alle vertraglichen Angelegenheiten zwischen der Stadt und der Bauherrschaft (Fam. Lotter) geklärt sind bitte ich um Genehmigung, das Steinriegelbiotop auf Grundstück Flst. Nr. 9422/1 der Gemarkung Dittwar durch die Bauherren auf das städtische Grundstück Flst.Nr. 9435 der Gemarkung Dittwar, in den im nachstehenden Luftbild lila markierten Streifen von Grundstück Flst.Nr. 9435 verlegen zu dürfen.

Baurecht für das Grundstück Flst.Nr. 9422/1 soll im Wege einer Ergänzungssatzung geschaffen. Zum Verfahrensstand: ab heute erfolgt die Beteiligung der Behörden.

Herr Volkhart Bauer, Institut für Faunistik, wird das Versetzen begleiten. Die Bauherren müssen uns den Nachweis erbringen, dass das Biotop fach- und naturschutzgerecht angelegt wurde.



Bitte teilen Sie mir mit, wenn Sie vorab noch weitere Informationen benötigen.

Freundliche Grüße

**Sabine Oberst**

Amtsleiterin Rechts- und Ordnungswesen

**tbb** Stadtverwaltung Tauberbischofsheim

Marktplatz 8

97941 Tauberbischofsheim

Tel: 09341 803-24

Fax: 09341 803-724

E-Mail: [sabine.oberst@tauberbischofsheim.de](mailto:sabine.oberst@tauberbischofsheim.de)

Homepage: [www.tauberbischofsheim.de](http://www.tauberbischofsheim.de)

Facebook: [www.facebook.com/stadt.tauberbischofsheim](https://www.facebook.com/stadt.tauberbischofsheim)